

90. Muß die unterliegende Partei, wenn durch Verweisung des Prozesses vom Amtsgerichte an das Landgericht (§. 467 C.P.D.) ein Wechsel in der Person des Anwaltes geboten ist, die Gebühren der beiden Prozeßbevollmächtigten der obsiegenden Partei ersetzen?

V. Civilsenat. Beschl. v. 2. Februar 1889 i. S. P. (R.) w.
D. (Bekl.) Beschw.-Rep. V. 9/89.

I. Landgericht Erfurt.

II. Oberlandesgericht Raumburg.

Die vorstehende Frage ist bejaht worden.

Aus den Gründen:

„Der Kläger hat mit der Behauptung, daß ihm eine Pachtzinsforderung von 887,50 *M* gegen den Beklagten zustehe, den Teilbetrag von 300 *M* bei dem Amtsgerichte zu Weißensee eingeklagt. Er ist in dem Verfahren vor dem Amtsgerichte durch den Rechtsanwalt W. zu Aschersleben als Prozeßbevollmächtigten vertreten gewesen. Der Beklagte hat die Forderung bestritten und widerklagend beantragt, festzustellen, daß dem Kläger eine Pachtforderung von 887,50 *M* nicht zustehe. Das Amtsgericht zu Weißensee hat sodann in dem Urteile vom 12. Januar 1888 seine Unzuständigkeit ausgesprochen und die Sache vor das Landgericht zu Erfurt verwiesen. In dem bei dem Landgerichte fortgesetzten Verfahren ist der Kläger durch den Rechtsanwalt P. zu Erfurt vertreten worden. Nachdem durch Verjäumnisurteil vom 7. November 1888 die Klage für begründet erachtet und die Widerklage abgewiesen war, hat der Kläger seine Kosten liquidirt. In der Rechnung sind für das Verfahren vor dem Amtsgerichte zu Weißensee Prozeß und Verhandlungsgebühren des Rechtsanwaltes W. nach dem Objekte von 300 *M* gemäß §. 13 Nr. 1. 2 der Rechtsanwaltsgebührenordnung vom 7. Juli 1879, und ferner Prozeß- und Verhandlungsgebühren des Rechtsanwaltes P. nach dem Objekte von 887,50 *M* unter Berücksichtigung des §. 16 des gedachten Gesetzes in Ansatz gebracht. Das Landgericht zu Erfurt hat die Kosten in dem liquidirten Betrage von 72,35 *M* mittels Beschlusses vom 3. Dezember 1888 festgesetzt. Auf die Beschwerde des Beklagten sind jedoch die vom Kläger geforderten Kosten mittels Beschlusses des Oberlandesgerichtes zu Raumburg a./S. vom 20. Dezember 1888 um 20 *M*, d. h. um die für das Verfahren bei dem Amtsgerichte

Weißensee beanspruchten Anwaltsgebühren, ermäßigt. Das Oberlandesgericht führt zur Begründung seines Beschlusses aus, daß nach §. 26 der Rechtsanwaltsgebührenordnung vom 7. Juli 1879 und dem darin in Bezug genommenen §. 30 des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 die Verhandlungen vor dem Amtsgerichte und dem Landgerichte nur eine Instanz bilden, und daß mithin nach §. 25 der Rechtsanwaltsgebührenordnung die im §. 13 dieses Gesetzes benannten Gebühren nur einmal gefordert werden können.

Die Beschwerde des Klägers über diesen Beschluß erscheint begründet.

Die vom Oberlandesgerichte angezogenen Gesetze würden nur dann Anwendung finden, wenn der Kläger in dem Verfahren sowohl vor dem Amtsgerichte, als vor dem Landgerichte durch denselben Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten gewesen wäre. Das ist nicht geschehen und konnte hier auch nicht geschehen, weil der Rechtsanwalt B. bei dem Landgerichte zu Erfurt als Rechtsanwalt nicht zugelassen ist. Es fragt sich deshalb nur, ob die Bedingungen gegeben sind, unter welchen eine Partei nach §. 87 Abs. 2 C.P.D. die Erstattung der Kosten für mehrere Rechtsanwälte beanspruchen darf. Das Gesetz läßt dies zu, wenn in der Person des Rechtsanwaltes ein Wechsel eintreten mußte. Dieser Fall liegt hier vor. Nachdem das Amtsgericht zu Weißensee auf Antrag des Beklagten seine Unzuständigkeit ausgesprochen und die Sache vor das Landgericht zu Erfurt verwiesen hatte, befand sich der Kläger in der Notwendigkeit, einen Wechsel in der Person seines Prozeßbevollmächtigten vorzunehmen und einen anderen, bei dem Landgerichte zugelassenen Anwalt mit seiner Vertretung zu beauftragen. Die hierdurch entstandenen Mehrkosten muß nach §. 87 C.P.D. der unterliegende Teil dem obsiegenden erstatten.“